

14. 1. Begriff der Aktienzeichnung.

2. Zusicherung von Rechten auf den Bezug neuauszugebender Aktien vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juli 1884 zu Gunsten der ersten Zeichner.

I. Civilsenat. Ur. v. 30. Mai 1891 in S. F. (Rl.) w. Görlitzer Maschinenbauanstalt u. Eisengießerei (Bekl.). Rep. I. 111/91.

I. Landgericht Görlitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Gesellschaftsvertrag der Beklagten, im Jahre 1872 errichtet und in das Handelsregister des früheren Kreisgerichtes Görlitz eingetragen, bestimmt:

„Das Grundkapital wird zunächst auf 295000 Thaler festgesetzt und aufgebracht durch 1475 Aktien, jede Aktie zu 200 Thalern; dasselbe kann durch Beschluß des Aufsichtsrates bis auf 500000 Thaler erhöht werden. Bei der etwaigen neuen Emission sind die ersten Zeichner berechtigt, die Hälfte der zu emittierenden Aktien nach Verhältnis ihrer Beteiligung bei der ersten Emission zum Parikurse zu übernehmen, doch haben sie binnen einer präklusivischen Frist von vierzehn Tagen nach der an sie seitens des Aufsichtsrates ergangenen Aufforderung sich zu erklären, ob sie von ihrem Rechte Gebrauch machen wollen.“

Der Gesellschaftsvertrag ist von sieben Personen errichtet. Dieselben haben das ursprüngliche Grundkapital von 295000 Thalern laut folgenden Zeichnungsscheines aufgebracht:

Wir zeichnen hierdurch die nachstehend bei unserem Namen angegebenen Beträge in Aktien der Aktiengesellschaft „Görlitzer Maschinenbauanstalt und Eisengießerei“ auf Grund des Statutes dieser Gesellschaft, dem wir uns unterwerfen.

Görlitz, den 31. August 1872.

(Folgen die Namen der Zeichner mit Angabe der gezeichneten Beträge, darunter Kläger mit dem Betrage von 10000 Thalern.)

Im Jahre 1886 ist das Grundkapital um 208000 M erhöht worden. Kläger, zur Ausübung des Bezugsrechtes aufgefordert, hat mit Rücksicht auf den damaligen niedrigen Kursstand der Aktien von dem Rechte keinen Gebrauch gemacht. Die gegenwärtig in Frage

kommende Erhöhung um 285 000 *M* hat Ende 1888 stattgefunden, ohne daß die dem Statute entsprechende Aufforderung an den Kläger ergangen ist. Kläger will jetzt das Bezugsrecht ausüben und hat mit dem Antrage Klage erhoben, die Beklagte zu verurteilen, ihm vier Stück der im Jahre 1888 emittierten neuen Aktien, das Stück zu 1000 *M* gegen Zahlung von 4000 *M* zur Verfügung zu stellen.

Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Revision des Klägers ist dies Urteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Der Entscheidungsgrund des angefochtenen Urtheiles geht dahin, daß Kläger das in Rede stehende Bezugsrecht nicht ausüben könne, weil er nicht Zeichner im Sinne des Gesetzes geworden sei. Diese Begründung verkennt das Wesen der Aktienzeichnung. Der Berufungsrichter will die vom Kläger in eigenem Namen beschaffte Zeichnung, deren Rechtsbeständigkeit im übrigen nicht zweifelhaft ist, deswegen nicht als Aktienzeichnung im Sinne des Gesetzes gelten lassen, weil „nach allseitigem Einverständnisse die in dem Zeichnungszettel aufgeführten Personen, abgesehen von der Firma Th., und so auch Kläger, keineswegs an dem Aktienunternehmen sich wirklich beteiligen wollten und sollten, vielmehr nur, um der Form zu genügen, zeichneten, Kläger in Wirklichkeit für die Kommunalstädtische Bank und deren Rechnung zeichnete, daher auch weder Einzahlungen machte, noch Aktien oder Interimsscheine erwarb, auch nicht etwa sein persönliches Konto bei der Bank, deren Beamter er war, belastete, sondern nur in deren Interesse die bezüglichen Operationen durchführte.“ Das allseitige Einverständnis, von dem der Berufungsrichter spricht, ist das Einverständnis der als Zeichner auftretenden Personen untereinander und mit den das Unternehmen finanzierenden Bankhäusern. Die vom Berufungsrichter aus der vorstehenden thatsächlichen Annahme gezogene Folgerung, daß die Zeichnung des Klägers nur eine Scheinzeichnung war, übersieht, daß die Aktienzeichnung eine doppelte Funktion hat, diejenige eines Beitrittes zum Gesellschaftsvertrage und die einer der künftigen juristischen Person gegenüber abgegebenen Willenserklärung, sich an dem Grundkapitale derselben mit dem gezeichneten Betrage zu beteiligen. Diese beiden Funktionen sind, wenngleich sie äußerlich zusammenfallen, ihrer rechtlichen Bedeutung nach auseinander zu halten. Vereinbarungen der Zeichner untereinander, bezw. mit

dritten Personen kommen für das Rechtsverhältnis zwischen Zeichner und Aktiengesellschaft nicht in Betracht. Durch die Übereinkunft, daß die Zeichnungen nur, um der gesetzlichen Form zu genügen, von den im Zeichnungsscheine benannten Personen geschehen sollen, wird die Wirksamkeit der Zeichnung gegenüber der Aktiengesellschaft nicht beeinträchtigt. Im Sinne des Gesetzes, und zwar sowohl des gegenwärtig geltenden wie desjenigen, unter dessen Herrschaft Kläger gezeichnet hat, sind die Strohänner ebenso wahre Zeichner wie die Personen, die die Aktien für sich erwerben. Wäre die Beklagte in der Lage gewesen, ihrerseits Ansprüche aus der Zeichnung geltend zu machen, so würde sie sich unmittelbar nur an den Kläger, nicht an die hinter ihm stehende Kommunalständische Bank haben halten können, und Kläger wäre in diesem Falle mit dem Einwande der Simulation nicht zu hören gewesen. Ebenso wenig kann die Beklagte für befugt erachtet werden, dem das Recht des ersten Zeichners geltend machenden Kläger den Einwand entgegenzusetzen, daß seine Zeichnung nur eine Scheinzeichnung gewesen sei. Ist hiernach die Begründung der angefochtenen Entscheidung nicht zutreffend, so kann dieselbe auch nicht aus dem Gesichtspunkte aufrecht erhalten werden, daß, unbeschadet der Rechtsbeständigkeit der Zeichnungen, die im §. 4 des Gesellschaftsvertrages zugesicherten Bezugsrechte nicht den nominellen Zeichnern, sondern den Bankhäusern, aus deren Mitteln die Gesellschaft gegründet ist, eingeräumt werden sollten. Diese vom Vertreter der Beklagten in der Revisionsinstanz versuchte Auslegung des §. 4 scheidet an dem klaren Inhalte der gedachten Bestimmung, welche ausdrücklich die ersten Zeichner für berechtigt erklärt. Der Gesellschaft gegenüber sind danach nur die im Zeichnungsscheine benannten Personen zur Ausübung der Bezugsrechte legitimiert. Fraglich könnte höchstens sein, ob sich aus dem Verhältnisse des Klägers zur Kommunalständischen Bank die Verpflichtung desselben ergibt, der genannten Bank das ihm zustehende Bezugsrecht oder die zu beziehenden jungen Aktien abzutreten. Ob Beklagte befugt ist, auf Grund der vergleichsweisen Abfindung der Kommunalständischen Bank einen dahingehenden Anspruch derselben geltend zu machen, kann unerörtert bleiben, da das Vorhandensein der Verpflichtung selbst nicht dargethan ist. Daraus, daß Kläger im Auftrage und für Rechnung der Kommunalständischen Bank gezeichnet hat, läßt sich diese Verpflichtung nicht ohne weiteres herleiten. Wie im erst-

instanzlichen Urteile zutreffend ausgeführt ist, hat sich die Thätigkeit des Klägers nicht bloß auf die Hergabe seines Namens zur Zeichnung und auf die formelle Mitwirkung der konstituierenden Generalversammlung beschränkt, sondern er hat die gesamten Gründungsoperationen im Interesse der mehrerwähnten Bankhäuser durchgeführt, ist auch in den ersten und zweiten Aufsichtsrat eingetreten, also während längerer Zeit in der Eigenschaft als Aktionär thätig gewesen. Bei dieser Sachlage erscheint es sehr naheliegend, daß, wenngleich hierüber keine ausdrückliche Abrede getroffen ist, doch nach der Absicht der Beteiligten das in Rede stehende Bezugsrecht dem Kläger als persönliches Beneficium verbleiben sollte. Auf die im landgerichtlichen Urteile hervorgehobenen Momente, die sonst noch für diese Auffassung sprechen, braucht nicht eingegangen zu werden, da keinesfalls angenommen werden kann, daß Beklagte den ihr obliegenden Beweis für das Bestehen der fraglichen Verpflichtung erbracht oder schlüssige Thatfachen in dieser Richtung behauptet hat.

Wesentlich für die Entscheidung ist hiernach die vom Berufungsrichter nicht erörterte Frage, ob die Geltendmachung der durch das Statut den ersten Zeichnern eingeräumten Bezugsrechte nach dem Gesetze vom 18. Juli 1884 überhaupt noch statthaft ist, oder ob dieselben durch Art. 215^a Abs. 4 in der Fassung des gedachten Gesetzes beseitigt sind. Das Revisionsgericht tritt bezüglich dieser Frage der Auffassung der ersten Instanz bei, die seitdem auch in dem Urteile des zweiten Civilsenates des Reichsgerichtes vom 8. Juli 1890 (Entsch. d. R.G.'s in Civilf. Bd. 27 S. 1) zum Ausdruck gelangt ist. Im Anschlusse an die letzterem Urteile zum Grunde liegenden Erwägungen ist folgendes hervorzuheben. Eine direkte Vorschrift darüber, ob Art. 215^a Abs. 4 auch auf die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1884 zugesicherten Bezugsrechte Anwendung findet, ist aus diesem Gesetze nicht zu entnehmen; insbesondere will §. 3 des Gesetzes hierüber nichts bestimmen. Derselbe betrifft die Voraussetzungen, unter denen bei älteren Gesellschaften eine Erhöhung des Gesamtkapitales statthaft sein soll, verhält sich aber nicht darüber, inwieweit die Gesellschaft hierbei an bestehende Rechte gebunden ist. Die Vorschrift, daß die vor dem Erhöhungsbeschlusse erfolgten Zusicherungen von Bezugsrechten der Gesellschaft gegenüber unwirksam sind, ist *publici juris*; der Gesetzgeber betrachtet, wie in den Regierungsmotiven näher dargelegt

ist, derartige Zusicherungen als ein Hindernis für die ruhige wirtschaftliche Entwicklung der Aktiengesellschaften. Daraus folgt aber nicht, daß das neue Gesetz auch auf die bereits begründeten Rechte dieser Art anwendbar ist. Abgesehen von der in dem Urteile des II. Civilsenates angeführten Bemerkung aus dem Berichte der Reichstagskommission, welche das allseitige Einverständnis der Kommissionsmitglieder und der Regierungsvertreter darüber konstatiert, daß die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gewährten Bezugsrechte nicht von demselben ergriffen werden, spricht hiergegen der Standpunkt, den das Gesetz im allgemeinen gegenüber den bestehenden Gesellschaften und den durch den Gesellschaftsvertrag geordneten Verhältnissen einnimmt. Das Gesetz beruht in dieser Hinsicht auf dem Prinzipie, die bereits bestehenden rechtlichen Beziehungen, soweit sich Ansprüche aus denselben ergeben, zu schonen und sie mindestens nicht ohne Übergangsbestimmungen zu beseitigen.

Vgl. §. 2 Abs. 1 §. 4. §. 6 Abs. 1 des Ges. v. 18. Juli 1884; auch Urteil des Oberlandesgerichtes Dresden in Wengler's Archiv Bd. 11 S. 689 flg.

Mit diesem Standpunkte würde es nicht im Einklange stehen, wenn das Gesetz die hier in Rede stehenden Berechtigungen ohne jede Vermittelung aufgehoben hätte. Gegen die hier gebilligte Auffassung ist neuerdings geltend gemacht worden, daß nach §. 3 des Gesetzes von 1884 bei Kapitalserhöhungen älterer Gesellschaften unter allen Umständen ein Generalversammlungsbeschluß erforderlich ist, der den Mindestbetrag der neu auszugebenden Aktien bezeichnet, und daß mit dieser Vorschrift alle Statutenbestimmungen unvereinbar sind, die der Generalversammlung das Recht und die Pflicht entziehen, den Mindestbegebungspreis nach freiem Ermessen zu bestimmen. Danach sollen diejenigen in den Statuten zugesicherten Bezugsrechte in Wegfall kommen, welche die Befugnis gewähren, die neuen Aktien zu einem im voraus bestimmten Kurse zu beziehen.

Vgl. Rießer in der Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 38 S. 114 flg. Das Argument ist nicht zutreffend, weil dasselbe eine *petitio principii* enthält. Sind die vorgedachten Bezugsrechte unter der Herrschaft des Gesetzes in Kraft geblieben, so ist dem Ermessen der Generalversammlung bezüglich der Festsetzung des Begebungspreises eine Schranke gezogen. Die Erwägung, daß durch die Aufrechterhaltung der bestehenden

Bezugsrechte die Wirksamkeit des im Art. 215^a enthaltenen Verbots-
gesetzes wesentlich beeinträchtigt wird, ist für die Auslegung des Ge-
setzes umsoweniger entscheidend, als die entgegengesetzte Ansicht, nach
welcher die bestehenden Berechtigungen ohne Festsetzung einer Über-
gangszeit aufgehoben sein würden, ebenfalls erhebliche gesetzgeberische
Bedenken gegen sich hat.¹